

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00694 vom 10. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00694

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00694 du 10 septembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00694 del 10 settembre 2019

Regeste

Verstoss gegen die Meldevorschriften | [Busse wegen Verstosses gegen die Meldevorschriften gemäss Art. 6 EntsG] Entgegen der Ausgangsverfügung ergibt sich aus dem dieser zugrunde liegenden Kontrollbericht nicht, dass der kontrollierte Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin zweimal wöchentlich aus Österreich an den Flughafen Zürich fahre, und ist die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Meldepflichtverletzung auch sonst nicht hinreichend belegt. Offengelassen, ob das Bringen von Fahrgästen aus Österreich an den Flughafen Zürich meldepflichtig ist (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und III in der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 24. September 2018 sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 9. August 2017 sind aufzuheben. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II in der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 24. September 2018 sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist dem zusätzlichen Aufwand Rechnung zu tragen, den der Beschwerdegegner durch unvollständige Einreichung seiner Akten verursachte. Die Kasse des Verwaltungsgerichts ist zudem anzuweisen, den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss nach Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

E. 5.2

Der Beschwerdegegner ist weiter zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.